

Art. 5 Masstabelle

Zone	Geschoss- flächenziffer GFZ [1] max.	Grenzabstand ^{a)}		Gebäude- länge [m] max.	Fassaden- höhe ^{b)} [m] max.	Gesamt- höhe [m] max.	ES ^{c)}	Bauweise
		GA klein [m] min.	GA gross [m] min.					
Wohnzonen	W2a	0.65	4.0	6.0	25.0	11.0	II	offen, halboffen
	W2b	0.80	4.0	6.0	35.0	8.0	II	offen, halboffen
	W3	1.05	5.0	8.0	40.0	11.0	II	offen, halboffen
	W4	1.25	6.0	10.0	45.0	14.0	II	offen, halboffen
	W5	1.50	7.0	12.0	50.0	17.0	II	offen, halboffen
Dorfzone	D	0.95	4.0	4.0	35.0	8.5	III	offen, halboffen
Wohn- und Arbeitszonen	WA2	0.85 ¹⁾	4.0	6.0	40.0	8.5	III	offen, halboffen
	WA3	1.05 ¹⁾	5.0	8.0	50.0	11.5	III	offen, halboffen
	WA4	1.25 ¹⁾	6.0	10.0	50.0	14.5	III	offen, halboffen
	WA5	1.50 ¹⁾	7.0	12.0	55.0	17.5	III	offen, halboffen
Zentrumszone	Z	--	5.0	5.0	60.0 ⁴⁾	14.5	III	offen, halboffen, geschlossen ⁵⁾
Arbeitszone Gewerbe	AG	-- ²⁾	4.0 ³⁾	4.0 ³⁾	80.0	12.0	III	offen, halboffen
Arbeitszone Industrie	AI	-- ²⁾	4.0 ³⁾	4.0 ³⁾	120.0	16.0	IV	offen, halboffen
Arbeits- und Einkaufszone	AE	-- ²⁾	4.0 ³⁾	4.0 ³⁾	100.0	14.0 ⁶⁾	IV	offen, halboffen
Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	--	4.0	4.0	60.0	12.0	III	offen, halboffen
Zone für öffentliche Anlagen	OeA	--	3.0	3.0	10.0	3.5	III	offen
Tiersportzone Bauten und Anlagen	TsBA	--	3.0	3.0	60.0	8.5	III	offen
Kleingartenzone	KG	--	3.0	3.0	5.0	3.0	III	offen
Landwirtschafts-, Landschaftsschutzzone	Lw, Ls	--	4.0	4.0	--	--	III	offen, halboffen
LwbN Pflanzenbau	LwbN Pf	--	4.0	4.0	--	4.0	III	offen, halboffen
LwbN Tierhaltung	LwbN T	--	4.0	4.0	100.0	10.0	III	offen, halboffen



6



Art. 22

Quartiererhaltungszone QE

¹ Quartiererhaltungszonen bezwecken die Wahrung von Quartieren oder Teilen von Quartieren mit einer prägenden Bau-, Garten- oder Freiraumstruktur, welche aus baugeschichtlicher Sicht oder aufgrund der hohen Wohnqualität erhaltenswert sind.

² In den Quartiererhaltungszonen sind die Grundstrukturen der Bebauung, inklusive die spezifische Umgebung, im Grundsatz zu erhalten.

³ Die Grundstruktur der Bebauung definiert sich insbesondere durch:

- – die Bauvolumen und Proportionen,
- – die Stellung der Bauten zu einander und zum Strassenraum,
- – die Typologie der Bauten.

18

⁴ Die spezifische Umgebung definiert sich insbesondere durch:

- – den Grünflächenanteil und die Gestaltung der Grünflächen
- – die Terraingestaltung
- – die gestalterische Abgrenzung gegenüber Strassen, Wegen und Nachbargrundstücken.

⁵ Ersatz-, Neu-, An- und Umbauten sind zulässig, wenn sie obige Anforderungen erfüllen. Beurteilungsmassstab für die Einpassung ist der Bestand. Zeitgemässe Architektur und Materialisierung sind zulässig, sofern diese den Quartiercharakter nicht stören.

